

Eitorf, den 17.08.2009

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

03.09.2009

Tagesordnungspunkt:

Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen
hier: Differenzersatzung zwischen ermäßigtem und Regelsteuersatz

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis und befürwortet das von der Betriebsleitung vorgesehene Erstattungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerproblematik bei Wasseranschlüssen.

Begründung:

I. Einleitung:

Der Versorgungsbetrieb der Gemeindewerke unterliegt als Betrieb gewerblicher Art voll umfassend der Steuerpflicht. Der Betrieb ist Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Er ist damit zum Ausweis der Umsatzsteuer in seinen Bescheiden und zum Ziehen der Vorsteuerbeträge aus Lieferantenrechnungen berechtigt.

Die Lieferung von Trinkwasser dient der Daseinsvorsorge und erfolgt daher gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG zum ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Bis August 2000 hat die Finanzverwaltung die „Hausanschlussleistung“, also alle erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Trinkwasserlieferung an den Kunden, als Nebenleistung zur Trinkwasserlieferung angesehen und damit ebenfalls der ermäßigten Umsatzsteuer unterworfen. Hierzu gehörten neben der Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen auch Herstellungs-, Reparatur-, Wartungs-, Erneuerungs- und ähnliche Leistungen an den Wasseranschlüssen.

Von dieser Praxis ist das Bundesministerium der Finanzen mit BMF-Schreiben vom 04.07.2000 (BStBl. I 2000, S. 1185) abgekehrt und hat angeordnet, die Anschlussbeiträge und alle im Zusammenhang mit Arbeiten an den Wasseranschlüssen erforderlichen Leistungen als eigenständige Hauptleistung anzusehen und damit wieder dem Regelsteuersatz von heute 19 % (früher: 16 %) zu unterwerfen.

Gegen diese Änderung hat ein sächsisches Wasserversorgungsunternehmen durch alle Instanzen geklagt (erstinstanzliches Urteil des Sächsischen FG vom 23.09.2003) und letztlich durch den EuGH (Urteil vom 03.04.2008) und den Bundesfinanzhof (BFH-Urteil vom 19.11.2008, V R 61/03) Recht bekommen. Beiträge und Arbeiten an Wasseranschlüssen sind steuerrechtlich wieder als Nebenleistung des Trinkwasserlieferung anzusehen und damit steuerermäßigt.

Zwischenzeitlich hat das BMF mit Schreiben vom 07.04.2009 (IV B 8 – S 7100/07/10024) klargestellt, dass die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung anwenden wird. Das BMF-Schreiben wurde im Juli 2009 im BStBl. veröffentlicht.

Nach diesem Schreiben haben die Wasserversorgungsunternehmen spätestens ab dem 01.07.2009 die genannten Leistungen wieder mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % abzurechnen.

In Eitorf wurde die Verfahrensweise bereits unmittelbar nach Bekanntmachung des BFH-Urteils in den Fachzeitschriften Ende 2008 wieder umgestellt. Die Umstellung schon zum damaligen Zeitpunkt entsprach der Empfehlung des Fachverbandes VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.).

II. Rechtliche Folgen aus dem BFH-Urteil:

Unmittelbare Rechtsfolgen für die Gemeindegewerke ergeben sich grundsätzlich aus dem BFH-Urteil nicht. Dies entspricht auch der Auffassung des VKU.

Weder aus steuerrechtlicher noch aus zivil- oder öffentlich-rechtlicher Sicht besteht gegenüber den Kunden eine **Verpflichtung**, Bescheide aus zurückliegenden Jahren, in denen der Regelsteuersatz ausgewiesen ist, zu berichtigen und den Differenzbetrag zwischen ermäßigtem und Regelsteuersatz zurückzuerstatten.

Zum einen waren die Wasserversorgungsunternehmen zumindest bis zur BFH-Entscheidung Ende 2008 berechtigt, den Steuersatz in Rechnung zu stellen, den die Finanzbehörden den Unternehmen gegenüber geltend gemacht haben.

Zum anderen haben die Wasserversorger durch die Geltendmachung des Regelsteuersatzes keinen unberechtigten Steuervorteil erlangt. Das wirtschaftliche Vermögen der Versorgungsunternehmen wurde nämlich nicht vermehrt, da die von den Kunden vereinnahmte Umsatzsteuer unmittelbar (faktisch als Durchlaufposten) an die Finanzbehörden abzuführen war.

Eine Erstattung **auf freiwilliger Basis** ist aber dennoch durch Rechnungsberichtigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht möglich. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Thematik durchaus auf Medieninteresse gestoßen ist.

Zur Thematik liegen hier bisher fünf konkrete Erstattungsanträge vor.

III. Verfahrensweise in Eitorf

Die Versorgungsunternehmen in den umliegenden Gemeinden handhaben die Angelegenheit äußerst unterschiedlich. Die Verfahrensweise reicht von grundsätzlich keinerlei Erstattung bis zur umfassenden Erstattung an alle betroffenen Kunden. Von einer umfassenden Erstattung raten allerdings alle Fachverbände wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands ab. Hierbei ist auch zu sehen, dass für weit zurückliegende Jahre Anschlussnehmer nur schwer zu ermitteln sind, sei es z.B. durch Wegzug, Objektveräußerung oder sonstige Änderungen in der Anschlussnehmereigenschaft.

Die Betriebsleitung wird daher wie folgt vorgehen:

Eine Erstattung von Amts wegen und nach eigenen Ermittlungen an alle betroffenen Kunden ist nicht vorgesehen.

Statt dessen soll eine Veröffentlichung der Thematik im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf mit der Aufforderung an unsere Kunden erfolgen, bis zu einem bestimmten Ausschlussstermin einen entsprechenden Rückerstattungsantrag zu stellen. Dem Antrag soll möglichst die Kopie des (Ursprungs-)Bescheides beigefügt oder der betroffenen Bescheid soll entsprechend mit Rechnungsnummer und Datum bezeichnet werden. Hierdurch ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung. Nach dem Ausschlussstermin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Erstattung im Antragsverfahren soll nur in dem Umfang erfolgen, in dem die Finanzverwaltung dies anerkennt. Nur so kann vermieden werden, dass bei Versagen der Anerkennung durch die Finanzverwaltung dem Versorgungsbetrieb zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen. Zudem soll das Erstattungsverfahren nur für private Endverbraucher gelten, da sich für ggf. betroffene Unterneh-

men wegen der Möglichkeit, zu zahlende Umsatzsteuer mit Vorsteuerbeträgen verrechnen zu können, keine finanziellen Belastungen ergeben (haben).

Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Anerkennung von der **tatsächlichen Berichtigung** des betroffenen Bescheides und Erstattung an den Kunden abhängig ist (§§ 14 c Absatz 1, 17 UStG) und damit eine globale Erstattung für alle betroffenen Bescheide unabhängig von einer Berichtigung nicht in Frage kommt.

Das Verfahren ist allerdings noch mit dem zuständigen Finanzamt Siegburg abzustimmen.

Die Zuständigkeit der Betriebsleitung für das Verfahren ergibt sich aus § 3 Absatz 2 der Betriebsatzung, da es sich bei der Steuerfestsetzung um eine gesetzlich vorgeschriebene Nebenleistung zur Hauptleistung „Beitragserhebung / Kostenersätze an Wasseranschlüssen“ nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur gemeindlichen Wasserversorgungssatzung handelt, und damit zur laufenden Betriebsführung gehört.